

Satzung
zur
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS)
Vom 14.12.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf

§ 1
Änderungen

§ 10 Abs. 3 BGS-EWS (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Wolfersdorf, 17.04.2013



Mair
Erster Bürgermeister

